



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website:

<http://bet-aachen.de/beratung/netzberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/marktberatung/>
<http://bet-aachen.de/beratung/managementberatung/>

Das „verhinderte“ Objektnetz

MICHA RIES* UND IRG MÜLLER**

Die sich verändernden Rahmenbedingungen für Objektnetzbetreiber sind in den vorhergehenden Texten beschrieben. Der Autor widmet sich in diesem Text den Möglichkeiten, wie sich Objektnetzbetreiber zukünftig strategisch positionieren können, um weiterhin mit ihren effizienten Netzen im Einklang mit den kommenden Regelungen erfolgreich wirtschaften können.

Zur Umsetzung der „Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie“¹ wurde im Jahr 2005 in Deutschland das Energie-

wirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt, welches einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Energieübertragungs- und Verteilnetzen Strom und Gas regelt.

Im Gegensatz zu der europäischen Richtlinie bietet der deutsche Gesetzgeber Netzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung von einem großen Teil der Vorschriften des EnWG. Voraussetzung für diese Befreiung ist die Anerkennung als Objektnetz durch die zuständige Regulierungsbehörde.

So regelt der anerkannte Objektnetzbetreiber die Vergütung der Inanspruchnahme der vorgehaltenen Netzinfrastruktur innerhalb seines Netzes unter vereinfachten Bedingungen und zum Teil auch ohne die Vorgaben der entsprechenden Netzentgeltverordnungen.²

Nach den Regelungen des § 110 Abs. 1 EnWG handelt es sich bei einem Objektnetz um ein solches Netz, welches nicht

1) Richtlinie 2003/54/EG, ABIEG2003, L 176/37
 2) Stromnetzentgeltverordnung StromNEV, Gasnetzentgeltverordnung GasNEV

der allgemeinen Versorgung dient und welches sich entweder:

- auf einem räumlich zusammengehörendem Betriebsgebiet befindet und dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens bzw. zu verbundenen Unternehmen dient (Nr. 1) oder
- auf räumlich zusammengehörendem privatem Gebiet befindet und dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten dazu dient, durch einen gemeinsamen, übergeordneten Geschäftszweck bestimmbare Letztverbraucher mit Energie zu versorgen (Nr. 2) oder
- auf räumlich eng zusammengehörenden Gebieten befindet und überwiegend der Eigenversorgung dient (Nr. 3).

So sind beispielsweise Flughafenetze, Einkaufsparks, Universitäten oder Chemie- und Industrieparks Adressaten der Ausnahmemöglichkeit des § 110 EnWG.

Allerdings wurden in jüngerer Vergangenheit zunehmend Gerichte mit der Frage bemüht, ob die Vereinbarkeit § 110 EnWG mit Art. 20 I der Richtlinie 2003/54/EG gegeben ist oder ob der deutsche Gesetzgeber durch das Objektnetz eine mit dem europäischen Recht nicht vereinbare Ausnahmemöglichkeit geschaffen hat.³ Zwischenzeitlich hat der EuGH die Europarechtswidrigkeit der Objektnetzregelung festgestellt.⁴ Aufbauend auf dieser Entscheidung geht auch die Bundesnetzagentur restriktiver mit der Erteilung des Objektnetzstatus um.⁵

Insoweit stellt sich für Objektnetzbetreiber die Frage, wie man sich in Zukunft strategisch positionieren sollte. Zum einen besteht weiterhin die Möglichkeit, im Wege (langfristiger) juristischer Verfahren zu klären, ob der Status als Objektnetzbetreiber aufrechterhalten werden kann. Zum anderen erscheint es sinnvoller, sich auf seine Kernkompetenzen zu konzentrieren, nämlich mit einem sicheren und effizient geführten Netz Geld zu verdienen, in dem sich die „Netzinsassen“ wohl fühlen.

Eine sinnvolle Alternative zum Beharren auf Anerkennung der Objektnetz-eigenschaft kann z.B. die Prüfung der freiwilligen Anerkenntnis der Vorgaben aus

Strom- bzw. Gasnetzverordnung sowie Anreizregulierungsverordnung sein. So steht dem Objektnetzbetreiber immerhin die Möglichkeit offen, eine kostenbasierte Entgeltkalkulation aufstellen, prüfen und ggf. sogar testieren zu lassen. Denn zum einen sollte man die eigene Kostensituation kennen (lernen) und darüber hinaus auf Konformität zu den Regelungen aus Netzentgeltverordnung und Anreizregulierungsverordnung überprüfen und zum anderen ist es angesichts der Häufung negativer OLG-Urteile unerlässlich, sich auf die mögliche Veränderung der Situation vorzubereiten.

Die sachliche Überprüfung und Plausibilisierung der Netzentgeltkalkulation beginnt bereits bei der Überleitung der relevanten Kostenbestandteile⁶, welche der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung entnommen sind, über die Bewertung kalkulatorischen Abschreibungen des anzusetzenden, kalkulatorischen Anlagevermögens⁷, bis hin zur Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung⁸, welche letztlich die eigentliche Höhe des möglichen Nettogewinns ausmacht. Die Erstellung eines Testats steht sodann dem Nachweis verordnungskonformer und marktgerechter Entgelte gleich.

Dieser Erkenntnis folgend kann der Nachweis sachgerecht kalkulierter Netzzugangsentgelte auch innerhalb des bereits anerkannten Objektnetzes zur verbesserten, diskriminierungsfreien Behandlung der Netzkunden beitragen.

Letztendlich wird sicher auch für bestehende Areal- und Objektnetze die Luft zunehmend dünner. Dabei steht es dem Ergebnis gleich, ob der Grund für die Versagung der Objektnetz-eigenschaft nach § 110 I Nr. 1 EnWG in der Frage des Transportes der Energie, welche nur innerhalb des eigenen oder zu einem verbundenen Unternehmen stattfinden darf, besteht, oder ob der gemeinsame, übergeordnete Geschäftszweck nach § 110 I Nr. 2 EnWG derart eng ausgelegt wird, dass eine dauerhafte Feststellung als Areal- oder Objektnetz in weite Ferne rückt.

Unter anderem zeigen die Erfahrungen der bisherigen Kalkulationsrunden #1 und #2 mit nachfolgender Diskussion

zwischen Netzbetreiber und Regulatorische Behörde sowie der regelmäßige Dialog mit den Behörden über aktuelle, regulatorische Themen eine immer noch bestehende Auswahl von Möglichkeiten im Zuge der Entgeltkalkulation, welche dem Netzbetreiber trotz Verordnungen, Positionspapier und OLG-Entscheidungen verbleiben.

Besteht das Strom- oder Gasnetz darüber hinaus als Teil eines Großunternehmens oder Konzerns, oder als Sparte eines vertikal integrierten Unternehmens, so erweitert sich der Horizont der Möglichkeiten um ein weiteres Mal. Vielfach sind die strittigen Netze im Strombereich mit Eigenerzeugungsanlagen sowie eigenen und fremden, dezentralen Einspeisern ausgestattet, welche nicht nur den Lastfluss im Netz, sondern auch die Unternehmensstruktur beeinflussen, wo aber auch die verschiedenen, internen Zahlungsströme zu steuern sind.

Die konsequente Entwicklung und Durchführung der internen Rechnungslegung spielt dabei eine ebenfalls wichtige Rolle, ohne die eine Ergebnisbewertung im Netz unmöglich ist. Der Prozess aus Erfassung der relevanten Kosten bis hin zur Umsetzung in Netzentgelte beginnt traditionell mit der Frage „Wo stehe ich eigentlich?“ Genau an dieser Stelle schließt sich der Kreis nun wieder mit der anfangs gestellten Frage nach einem möglichen Vorteil aus einer intensiven Vorbereitung zur Kostenprüfung.

Die Organisation und Betreuung eines restriktiven Kostenmanagements vermeidet ineffizientes Arbeiten und identifiziert Kostentreiber innerhalb des Unternehmens.

Wie man sieht, sprechen viele Argumente dafür, sich auf Seiten des Objektnetzbetreibers rechtzeitig mit der Frage nach

3) so OLG Naumburg, Beschluss vom Az. 25.10.2007 - 1 W 12/07 (EnWG) sowie OLG Dresden, Beschluss vom 17.10.2006, Az W 1109/06

4) EuGH, Urteil vom 22.05.2008, Az. C-439/06

5) Beschluss des BNetzA vom 10.06.2008 BK 6-07-037 sowie Hummel, Konrad: BNetzA: Objektnetz-eigenschaft für ein Einkaufszentrum abgelehnt, in: IR 2008, S. 184-185

6) Strom/GasNEV § 3

7) Strom/GasNEV § 6

8) Strom/GasNEV § 7

dem sachgerechten und diskriminierungsfreien Netzentgelt zu beschäftigen. Objektivität ist hierbei sicherlich am ehesten erreichbar, wenn die Kalkulation in analoger Anwendung der Vorschriften der StromNEV bzw. GasNEV und der Anreizregulierungsverordnung erfolgt. Da der Objektnetzbetreiber aber Dritten und insbesondere Wettbewerbern seine Kalkulation nicht offenlegen möchte, bietet sich an, die Kalkulation durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen und die analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften im Wege einer Bescheinigung nachzuweisen.

Durch die kontinuierliche Entwicklung und Anwendung einer Strategie zur Positionierung im Zuge einer sich abzeichnenden Netzregulierung wird der engagierte Netzbetreiber sich in die Lage versetzen können, Kosten, welche er für ein sicheres und effizient geführtes Netz benötigt, auch dauerhaft in Erlöse überführen zu können und darüber hi-

naus auch mit einem regulierten Netz angemessene Margen und eine aus-

kömmliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu erzielen. ● ● ● ● ●



*** Weitere Informationen:**

Micha Ries
Berater
BET GmbH Büro für Energiewirtschaft
und technische Planung
Tel. (0241) 470-670
micha.ries@bet-aachen.de



**** Weitere Informationen:**

Dipl.-Kfm. Irg Müller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Kanzlei Dr. Neumann, Schmeer und
Partner
Tel. (0241) 44 666-512
irg.mueller@neumann-schmeer.de